Satzung
Pegasus Voltigier- u. Reitverein Mühlacker e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Pegasus Voltigier- und Reitverein Mühlacker e.V. hat seinen Sitz in Niefern und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Pforzheim unter der Registriernummer VR 1621 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Hügelland ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Voltigier- u. Reitverein e.V. bezweckt:

 1.1. die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren;

 1.2. die Ausbildung von Pferdesportler/innen und Pferden in allen Disziplinen;

 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

 1.4. die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Reiterring;

 1.6. die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;

 1.7. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

 2.1. Sportliche Bewegung im Rahmen eines gruppenpädagogischen Konzeptes;

 2.2. Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung auf sozialintegrativer Erziehungsebene;

 2.3. Vermittlung artgerechter Haltung und Pflege von Pferden;

 2.4. Förderung des partnerschaftlichen und fairen Umganges mit dem Pferd;

2.5. Teilnahme an Wettkämpfen;

2.6. Ausbildung von Pferden für den Voltigier- und Reitsport;

2.7. Erwerb von Ausbildungsberechtigungen für ambitionierte Mitglieder;

2.8. Förderung des Zusammenhaltes durch gesellschaftliche Aktionen;

2.9. Abhaltung von Lehrgängen, auch vereinsübergreifend, zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder, der Ausbilder und interessierter Fachgruppen;

2.10. Offene Angebote zur Förderung des Breitensports.

3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
4. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihren einbezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
8. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft kann durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand gem. § 26 BGB des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Minderjährigen ist einer der gesetzlichen Vertreter verpflichtet, Fördermitglied zu werden.
3. Mit dem Beitritt werden die Daten, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Vertragsverhältnisses erforderlich sind, per EDV beim Verein für die Dauer der Mitgliedschaft und gem. den gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Beitragsverwaltung und zur

Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes (Art. 6 Abs. 1, lit.b, DS-GVO). Weiteres wird in einer Datenschutzverordnung des Vereins geregelt.

4. Personen, die bereits einem Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt der Antragsteller dem Vorstand Antrag auf geheime Abstimmung über seinen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
6. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Voltigier- und Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und des Bundesverbandes (FN).

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gem. WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum Ende des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle weiteren Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
3. Beiträge sind jährlich zu zahlen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:
 - Fördermitglieder (Personen, z.B. Eltern der Voltigierer, welche die Ziele des Vereins unterstützen);
 - Aktive Mitglieder (Voltigierer, Ausbilder und Reiter).
5. Aktive Mitglieder und Fördermitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.
6. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten volle Mitgliedschaftsrechte, wenn dazu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeformular ausdrücklich vermerkt ist. Bei fehlendem Einverständnis zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein, kann die Zustimmung zur Ausübung der vollen Mitgliedschaftsrechte bei gegebenem Anlass wahlweise eingeholt werden.
7. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen;

- Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- Auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen;
- Den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

9. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen eingelegt werden.

§ 6 Organe und Haftung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand (gem. § 9);
 - der erweiterte Vorstand (gem. § 11).
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf

Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des/der Jugendwartes/in.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Wahl des/der Jugendwartes/in;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen;
 - die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Beiträge und Aufnahmegelder;
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - Anträge nach § 7, Abs. 4 (Anträge zur Tagesordnung), § 3, Abs. 5 (Ablehnung der Mitgliedschaft) und § 3, Abs. 7 (Ehrenmitglieder) dieser Satzung.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort

zu unterrichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die Vorsitzende;
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende;
 - Der/die Schriftführer/in;
 - Der/die Kassenwart/in;
 - Der/die Jugendwart/in.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Je zwei sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 20 BGB. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendwart/in wird von der Vereinsjugend entsprechend der jeweils gültigen Jugendordnung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Online-Banking ist sicherzustellen, dass neben dem/der Kassenwart/in, der/die Vorsitzende, bzw. sein/e Stellvertreter/in Zugang zu den Konten hat und die Kontobewegungen prüfen kann (Vier-Augen-Prinzip).
8. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 9, Abs. 3) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 3.000,00 Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen.

9. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung laufender Geschäfte.
2. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands:
 - die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind;
 - die Pferdenummernschilder des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (vergl. § 5, Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 dieser Satzung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Vorstand nach § 9;
 - Fachwart Voltigieren;
 - Fachwart Reiten;
 - Sprecher der Eltern.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Pferdesportverband Nordbaden e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2, Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.